

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



22.08.2017

Beschlussantrag Nr. : 206-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	06.09.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	20.09.2017			
Stadtrat	27.09.2017			

Beschlussgegenstand:

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld, hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander mit folgendem Ergebnis abgewogen:

- siehe Anlage 1 -

2. Das Abwägungsergebnis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten.
3. Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld auf der Grundlage des § 10 des BauGB, als Satzung (Anlage 3).
4. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 08.02.2017 unter der Beschlussnummer 293-2016 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“, der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld gefasst. Damit erfolgte neben dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch die Billigung des Planentwurfes, der Beschluss für die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange.

Ziel der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" ist die Fortführung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Wasserfront sowie die Schaffung der Planungsvoraussetzungen für die verkehrstechnische Erschließung in Form eines Kreisverkehrs.

Das zu ändernde und zu ergänzende Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich des Bebauungsplanes 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.051 m².

Im Zuge der erfolgten Aufhebung des Bebauungsplanes 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld (siehe Beschluss 291-2016 des Stadtrates vom 29.03.2017) musste der rechtskräftige Bebauungsplan 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig“ so geändert und ergänzt werden, dass eine Festsetzung von ausreichend großen Verkehrsflächen für die Planung von Knotenpunkten ermöglicht wird.

Es kam das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. In westlicher Ausdehnung wurde das Plangebiet nur geringfügig ergänzt (Verkehrsflächen). Zudem ergeben sich im Rahmen der Verkehrsplanung kleine Änderungen der Grenzen zwischen der Verkehrsfläche und den Sondergebieten SO 7 und SO 11. Die textlichen Festsetzungen der Sondergebiete bleiben unverändert. Ein Eingriff im Bereich von Grünflächen erfolgt nicht, die Bilanzen bleiben unverändert.

Die Planung entspricht den Vorgaben und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgte bereits im Zuge des Vorentwurfes zum Bebauungsplan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld, der dasselbe Ziel verfolgte, aber aufgrund negativer Stellungnahmen nicht weiter geführt wurde und deshalb mit Beschluss 291-2016 aufgehoben wurde.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Erörterung ergaben, dass ein Lärmgutachten erstellt werden muss. Deshalb wurde ein Lärmgutachten nachträglich erstellt und als Bestandteil in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Im Ergebnis werden die Vorgaben der 16. BImSchV eingehalten. Der Bau eines Kreisverkehrs ist immissionsschutzrechtlich möglich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.02.2017 beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs informiert.

Die Öffentlichkeit wurde durch eine einmonatige Auslegung des Entwurfes vom 13.03.2017 bis 13.04.2017 beteiligt.

Zum weiteren Verfahrensablauf ist es erforderlich, die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie die Anregungen der Bürger untereinander und gegeneinander abzuwägen und den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

B-Plan 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig vom 08.12.2004 - Satzungsbeschluss

B-Plan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld vom 04.03.2015, (011-2015) – Aufstellungsbeschluss

B-Plan 02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld vom 29.03.2017, (291-2016) – Aufhebungsbeschluss

4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a „Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg – landseitig vom 08.02.2017, (293-2016), Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 3.570,00 € (Ingenieurvertrag für die Erstellung des Bebauungsplans)

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **206-2017**

Anlagen:

Anlage 1 Abwägung

Anlage 2 Begründung

Anlage 3 Satzung